Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9413**

14. Wahlperiode 12. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8998, 14/9258 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8999, 14/9208 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1997
über die Bekämpfung der Bestechung,
an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder
der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind

c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/9002, 14/9207 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zweiten Protokoll vom 19. Juni 1997
zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen
der Europäischen Gemeinschaften

A. Problem

Zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen von Straftaten ist ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Zusammenarbeit im Bereich der Justiz notwendig. Es gilt insbesondere Bestechungshandlungen wirksam zu bekämpfen. Über die Bestechung nationaler Amtsträger hinaus soll allgemein die Bestechung und Bestechlichkeit von Gemeinschaftsbeamten und von Amtsträgern von Mitgliedstaaten mit Strafe bedroht werden. Darüber hinaus bedarf es im Hinblick auf die Einführung des Euro der Schaffung eines Gemeinsamen Standards zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldfälschung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

B. Lösung

Das Zweite Protokoll vom 19. Juni 1997 ergänzt das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie das Erste Protokoll vom 27. September 1996 zu diesem Abkommen. Diese Ergänzungen beziehen sich insbesondere auf Bestimmungen über die Geldwäsche, die Verantwortlichkeit juristischer Personen, Einziehung und Verfall sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission. Zur Umsetzung des Zweiten Protokolls sind Ergänzungen und Klarstellungen zur Reichweite der §§ 149, 261, 299 StGB sowie eine Ausdehnung des § 30 OWiG mit Folgeanpassungen im StGB und OWiG nötig.

Das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung und das zu seiner innerstaatlichen Umsetzung erforderliche Vertragsgesetz sowie die Gemeinsame Maßnahme vom 22. Dezember 1998 betreffend die Bestechung im privaten Sektor enthalten die zur Korruptionsbekämpfung erforderlichen Regelungen, soweit sie nicht schon durch das EU-Bestechungsgesetz vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2340) eingeführt wurden. Der Gesetzentwurf zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1997 sieht für alle deutschen Gerichte ein Vorlagerecht zum Europäischen Gerichtshof vor; für die funktionell letztinstanzlichen Gerichte wird darüber hinaus eine Vorlagepflicht begründet.

Der Rahmenbeschluss vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro ergänzt den internationalen Mindeststandard im Bereich der Geldfälschungsdelikte.

Einstimmige Annahme der drei Gesetzentwürfe

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/8998, 14/9258 – unverändert anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/8999, 14/9208 – unverändert anzunehmen,

c) den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/9002, 14/9207 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz Vorsitzender	**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)** Berichterstatter	**Christine Lambrecht** Berichterstatterin	**Dr. Wolfgang Götzer** Berichterstatter
	Hans-Christian Ströbele Berichterstatter	**Rainer Funke** Berichterstatter	**Dr. Evelyn Kenzler** Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Christine Lambrecht, Dr. Wolfgang Götzer, Hans-Christian Ströbele, Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe in seiner 236. Sitzung am 16. Mai 2002 in erster Lesung beraten.

Er hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8998 zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Innenausschuss überwiesen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8999 hat er zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9002 hat er zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8998 in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten und einstimmig die Annahme empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9002 in seiner 108. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten und einvernehmlich die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlagen auf Drucksachen 14/8998, 14/8999 und 14/9002 in seiner 97. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten und in getrennter Abstimmung jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktionen der FDP und PDS beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

III. Beratung im federführenden Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8998 folgende Änderungsanträge:

1. *Dem Artikel 1 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:*

   ‚5. Nach § 300 wird folgender § 300 a eingefügt:

   „§ 300 a
   Strafmilderung und Absehen von Strafe

   Das Gericht kann in den Fällen des § 299, auch in Verbindung mit § 300, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

   1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder

   2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen oder nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

   6. Nach § 336 wird folgender § 336 a eingefügt:

   „§ 336 a
   Strafmilderung und Absehen von Strafe

   Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit §§ 335 oder 336, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

   1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder

   2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, oder nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“ ‘

2. *Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:*

   ‚(4) In § 100 a Satz 1 Nummer 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt geändert worden ist durch ..., werden nach der Angabe „der §§ 316 a oder 316 c des Strafgesetzbuches,“ in einer neuen Zeile die Wörter „eine Vorteilsannahme (§ 331 des Strafgesetzbuches) oder eine Vorteilsgewährung (§ 333 des Strafgesetzbuches), eine Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuches) oder eine Bestechung (§ 334 des Strafgesetzbuches),“ eingefügt.‘

Begründung

Es liegt auf der Hand, dass effektive Strafverfolgung im Bereich der Korruption nur möglich ist, wenn in die konspirativen Beziehungsgeflechte eingedrungen werden kann. Der Gesetzgeber hat dem dadurch Rechnung getragen, dass er in den Fällen der §§ 332 und 334 StGB den strafprozessualen Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zugelassen hat (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StPO).

Erforderlich ist jedoch auch eine Kronzeugenregelung zur Aufklärung von Korruptionsdelikten. Sinn und Nutzen einer solchen Regelung, die bereits in dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terroris-

mus vorgesehen war (Drucksache 14/6834, 14/8627), sind in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses vom 7. November 2001 eindrucksvoll bestätigt worden.

Darüber hinaus ist es geboten, bei Korruptionsdelikten die Möglichkeit einer Telefonüberwachung zuzulassen, sofern andere Ermittlungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen. Eine solche – von Seiten der CDU/CSU-Fraktion bereits vielfach vorgeschlagene – Gesetzesänderung (vgl. u. a. Drucksache 14/162, 14/6834) ist seit langem überfällig. Dabei kann es im Einklang mit den europäischen Programmen zur Korruptionsbekämpfung nicht darauf ankommen, ob es sich um pflichtwidrige oder rechtmäßige Diensthandlungen handelt.

Diese Anträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Im Übrigen waren die Fraktionen übereinstimmend der Ansicht, dass die Gesetzentwürfe zu befürworten seien. In seiner Schlussabstimmung hat der Rechtsausschuss daher einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der drei Gesetzentwürfe zu empfehlen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333